

TEXTE

180/2020

Rechtsgutachten zu Fragen der Anerkennung von Umweltvereinigungen

TEXTE 180/2020

Projektnummer 127582

FB000443

Rechtsgutachten zu Fragen der Anerkennung von Umweltvereinigungen

von

Professor Dr. Remo Klinger
GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte, Berlin

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 [umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)

 [umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Durchführung der Studie:

GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte
Schaperstraße 15
10719 Berlin

Abschlussdatum:

März 2020

Redaktion:

Fachgebiet I 1.3 Rechtswissenschaftliche Umweltfragen
Oliver Weber

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, Oktober 2020

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Kurzbeschreibung: Rechtsgutachten zu Fragen der Anerkennung von Umweltvereinigungen

Das Gutachten wurde beauftragt, um Rechtsfragen der Vollzugspraxis der Anerkennung von Umweltvereinigungen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) zu beantworten. Unter bestimmten Umständen kann es zu einem Wechsel der Zuständigkeit für die Anerkennung zwischen dem Bund und den Ländern kommen. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere gutachterlich geprüft werden, welches rechtliche Schicksal die bestehenden Altanerkennungen nach einem Wechsel vom Land auf den Bund und im umgekehrten Verhältnis teilen und welcher Rechtsträger nach dem Zuständigkeitswechsel für die Änderung oder Aufhebung der Altanerkennungen zuständig ist. Zudem sollte der Gutachter praktikable Vorschläge erarbeiten, wie die Vollzüge ihre Verfahrensabläufe anpassen könnten.

In einem weiteren Untersuchungsschwerpunkt war zu prüfen, in welchen Fällen und unter welchen rechtlich zulässigen Voraussetzungen eine bestehende Anerkennung vom Umweltbundesamt entzogen werden kann.

Abstract: Legal opinions on questions concerning the recognition of environmental associations

The report was commissioned to answer legal questions concerning the law enforcement authority of the recognition of environmental associations according to § 3 Environmental Appeals Act (UmwRG). Under certain circumstances, there may be a change of jurisdiction for recognition between the Federal Government and the Länder. In this context, it should be examined, in particular, what legal fate is shared by the existing old recognitions after a change from the Länder to the Federation Level and vice versa, and which legal entity is responsible for the change or cancellation of old recognitions after the change of the competent authority. In addition, the expert should develop practicable proposals as to how the competent authorities could adapt their procedures.

A further focus of the study was to examine in which cases and under which legally permissible conditions an existing recognition can be withdrawn by the Federal Environment Agency.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
1. Problemdarstellung	8
2. Wechsel der Zuständigkeit im Fall eines Änderungsantrags	9
2.1 Unzulässigkeit paralleler Anerkennungen?	9
2.2 Erledigung der Altanerkennung	11
2.2.1 Verzicht	12
2.2.2 Gegenstandslosigkeit der Altanerkennung	13
2.3 Förmliche Entziehung der Altanerkennung	14
2.3.1 Zuständigkeit	15
2.3.2 Materielle Voraussetzungen	16
2.4 Vorschlag zur Handhabung zukünftiger Fälle	18
3. Wechsel der Zuständigkeit ohne Änderungsantrag	20
3.1 Behandlung einer übergeleiteten Anerkennung als Umweltvereinigung nach § 3 UmwRG a. F.	20
3.2 Behandlung der Änderung des räumlichen Aufgabenbereichs	21
4. Anwendung auf in der Praxis auftretende Konstellationen	22
4.1 Umgang mit übergeleiteten Altanerkennungen als Umweltvereinigung aus 2006 – 2010, für die UBA nicht mehr zuständig ist – Var. 1: Erweiterung	22
4.2 Umgang mit übergeleiteten Altanerkennungen als Umweltvereinigung aus 2006 – 2010, für die UBA nicht mehr zuständig ist – Var. 2: Einschränkung	22
4.3 Wechsel der Zuständigkeit vom Land zum Bund aufgrund der Ausdehnung des (räumlichen) Tätigkeitsbereichs einer Umweltvereinigung – Variante 1	23
4.4 Wechsel der Zuständigkeit vom Land zum Bund aufgrund der Ausdehnung des (räumlichen) Tätigkeitsbereichs einer Vereinigung – Variante 2	23
5. Quellenverzeichnis	25

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort / am angeführten Ort
a. F.	alte Fassung
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GK	Großkommentar
Hs.	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des/r
i.S.e.	Im Sinne eines/r
i.V.m.	In Verbindung mit
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
u.U.	unter Umständen
Var.	Variante
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vorbem.	Vorbemerkung[en]
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Problemdarstellung

Durch eine im Jahr 2010 erfolgte Gesetzesänderung wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Umweltverbänden als Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen reformiert.

Vor der Novelle erfolgte die Anerkennung als *Naturschutzvereinigung* durch den Bund nach §§ 59 f. BNatSchG a. F. und durch die Landesbehörden nach dem jeweiligen Landesrecht, das Bundesrecht enthielt in § 60 BNatSchG a. F. entsprechende Rahmenregelungen. Die Anerkennung als *Umweltvereinigung* erfolgte hingegen nach § 3 Abs. 2 S. 1 UmwRG a. F. unabhängig vom räumlichen Tätigkeitsbereich der Vereinigung durch das Umweltbundesamt.

Mit der Föderalismusreform 2006 wurden dem Bund größere Kompetenzen im Bereich des Naturschutzes übertragen. Dadurch war es möglich, die Voraussetzungen zur Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen zu vereinheitlichen, was (teilweise) durch die Gesetzesnovelle des Jahres 2010 in § 3 UmwRG geschah (vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 41).

Die Zuständigkeit richtet sich nunmehr danach, ob eine Vereinigung einen Tätigkeitsbereich hat, „der über das Gebiet eines Landes hinausgeht“. Die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung sind für beide Arten der Vereinigung grundsätzlich gleich, es kann jedoch in der Anerkennung zusätzlich vermerkt werden, ob eine Vereinigung „im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert“ (§ 3 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 UmwRG). Ist dies der Fall, handelt es sich auch um eine Naturschutzvereinigung, ansonsten nur um eine Umweltvereinigung. Anerkennungen als „reine“ Naturschutzvereinigungen nach den alten Fassungen des BNatSchG gelten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 b), c), Nr. 2 UmwRG fort. Durch das Umweltbundesamt nach § 3 UmwRG a. F. ausgesprochene (Alt-)Anerkennungen als Umweltvereinigungen gelten ebenfalls nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 a) UmwRG fort. Die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereichs in der Anerkennung hat Auswirkungen auf die Klage- und Mitwirkungsbefugnisse i. S. d. § 2 UmwRG, §§ 63 f. BNatSchG; daneben wirkt sich wegen §§ 63 f. BNatSchG aus, welche Behörde die Naturschutzvereinigung anerkannt hat.

Die Novelle birgt nicht unerhebliche Probleme, die sich insbesondere dann auswirken, wenn ein Wechsel der Zuständigkeit eintritt. Dies betrifft sowohl Anerkennungen, die vor dem Jahr 2010 ergangen sind und nach § 8 UmwRG fortgelten, als auch aufgrund der aktuellen Rechtslage erlassene Anerkennungen.

2. Wechsel der Zuständigkeit im Fall eines Änderungsantrags¹

Verändert eine anerkannte Umwelt- oder Naturschutzvereinigung ihren satzungsgemäßen Aufgaben- oder räumlichen Tätigkeitsbereich, benötigt sie eine entsprechende Änderung ihrer Anerkennung, (so auch *Bunge*, UmwRG, 2. Auflage, § 3 UmwRG, Rn. 82; *Schlacke*, in GK-BNatSchG, 2. Auflage, § 63, Rn. 25). Die Änderung der Anerkennung setzt einen Antrag voraus. Für die Änderung ist möglicherweise ein anderer Rechtsträger (d. h. Land oder Bund) zuständig als für die ursprüngliche Anerkennung. Praxisrelevant sind insbesondere die Fälle, in denen eine bisher nur auf Landesebene anerkannte Vereinigung in die Zuständigkeit des Bundes hineinwächst oder eine Umweltschutzvereinigung zwischen den Jahren 2006 und 2010 vom Bund anerkannt worden ist, obwohl sie nur auf Landesebene tätig war, und nunmehr eine Veränderung ihrer Anerkennung begehrt.

Rechtsdogmatisch erfolgt die Bewilligung der gewünschten Änderung durch Erlass eines neuen Verwaltungsakts. Eine Veränderung eines bestehenden Verwaltungsakts i.S.e. „Zueigenmachens“ mit der Folge, dass nur ein Verwaltungsakt bestehen bleibt, kennt das Verwaltungsrecht nicht (vgl. Kopp/Raumsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 35, Rn. 88, 97). Dies wirft die Frage nach dem rechtlichen Schicksal der Altanerkennung auf. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die ursprüngliche Anerkennung mit der Bewilligung des Änderungsantrags erledigt. Wenn dies nicht so ist, stellt sich die Frage, inwiefern der nunmehr zuständige Rechtsträger in die Anerkennung des ursprünglichen Rechtsträgers eingreifen darf oder sogar muss.

Es ist daher zu klären, ob die ursprüngliche Anerkennung im Fall einer Änderung der Zuständigkeit dem Erlass einer neuen Anerkennung entgegensteht. Es könnte zu erwägen sein, ob im Fall eines Wechsels der Zuständigkeit die nunmehr zuständige Behörde, bei der ein Antrag auf Änderung einer Anerkennung gestellt wird, die bereits von einer anderen Behörde bewilligte Anerkennung formell entziehen muss, bevor sie die geänderte Anerkennung bewilligen darf.

Die Notwendigkeit der Aufhebung der Altanerkennung kann daraus resultieren, dass das parallele Bestehen von Anerkennungen unzulässig ist (unter 2.1) und sich die Altanerkennung nicht bei Erlass der neuen Anerkennung erledigt, sodass es eines formellen Entzugs bedarf (unter 2.2).

Sollte man zu dem Ergebnis kommen, dass ein formeller Entzug zumindest aus Gründen der Rechtsklarheit geboten ist, wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Altanerkennung förmlich entzogen werden kann (unter 2.3).

Zur Vermeidung langwieriger Verwaltungsrechtsstreite werden sodann praktische Möglichkeiten zur Handhabung dieser Fälle vorgeschlagen (unter 2.4).

2.1 Unzulässigkeit paralleler Anerkennungen?

Zunächst ist zu klären, ob parallele Anerkennungen durch den Bund und ein oder mehrere Länder unzulässig sind. Wäre dies nicht der Fall, stellen sich die weiteren Fragen nicht.

Grundsätzlich ist es unschädlich, wenn zwei begünstigende Verwaltungsakte mit einem ähnlichen Regelungsgehalt nebeneinander bestehen; der Begünstigte kann dann entscheiden, von welchem Bescheid er Gebrauch macht. Somit stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit paralleler Anerkennungen insbesondere für Naturschutzvereinigungen, da die Frage, von welchem Rechtsträger sie anerkannt worden sind, für den Umfang der Mitwirkungs- und

¹ Hingegen unproblematisch sind die Fälle, in denen eine Vereinigung ausdrücklich den Verzicht auf die Anerkennung erklärt.

Klagebefugnisse nach §§ 63 f. BNatSchG maßgeblich ist. Wenn die Möglichkeit paralleler Anerkennungen nicht besteht, können sie nur entweder zu Vorhaben auf Landes- oder zu Vorhaben auf Bundesebene mitwirken. Bei Umweltvereinigungen gibt es dagegen kein Interesse an dem Bestehen paralleler Anerkennungen. Denn die Rechte aus der Anerkennung als Umweltvereinigung unterscheiden sich nicht danach, ob die Anerkennung durch den Bund oder eines der Länder ausgesprochen wurde.

Damit Naturschutzvereinigungen umfassende Mitwirkungs- und Klagebefugnisse geltend machen können, sprechen sich juristische Kommentierungen des BNatSchG dafür aus, dass eine Vereinigung, die auf Bundes- und auf Landesebene ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen möchte, eine Anerkennung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene benötigt (*Leppin*, in: Lütkes/Ewer, 2. Aufl., 2018, BNatSchG, § 63 Rn. 12; *Schlacke*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl., 2017, § 63 Rn. 8). Damit gehen die Autoren davon aus, dass eine „zweifache Anerkennung“ (so ausdrücklich Schlacke, a.a.O.) möglich ist, im Ergebnis wird damit eine parallele Anerkennung sowohl durch den Bund als auch durch ein Land als möglich und erforderlich angesehen.

Es ist möglich, dass die Kommentierungen noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst wurden. Denn mit der nunmehr geltenden Rechtslage ist dies nicht zu vereinbaren.

Nach dem insofern eindeutigen gesetzlichen Wortlaut ist es sachlogisch ausgeschlossen, dass eine Vereinigung eine Anerkennung sowohl vom Bund als auch von einem Land erhalten kann.

Das Gesetz unterscheidet nur zwischen Vereinigungen, die einen Tätigkeitsbereich haben, „der über das Gebiet eines Landes hinausgeht“ (§ 3 Abs. 2 S. 1 UmwRG) und solchen, deren Tätigkeitsbereich „nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht“ (§ 3 Abs. 3 UmwRG). Somit hat eine Vereinigung *entweder* einen Anerkennungsanspruch gegen eine Landesbehörde *oder* gegen das Umweltbundesamt, nicht jedoch gegen beide. Denn der Tätigkeitsbereich kann nicht über das Gebiet eines Landes hinausgehen und zugleich nicht über das Gebiet eines Landes hinausgehen. Das eine schließt das andere aus. Verändert sich der räumliche Tätigkeitsbereich einer anerkannten Vereinigung und damit auch der zuständige Rechtsträger, liegen die Anerkennungsvoraussetzungen gegenüber dem vormaligen Rechtsträger nicht mehr vor.

Dieses Ergebnis wird durch systematische Erwägungen bestätigt, wonach eine Anerkennung nur für den sachlichen und räumlichen Bereich der Behörde gelten soll, welche die Anerkennung ausgesprochen hat. Denn §§ 63 f. BNatSchG knüpfen für die Reichweite der Mitwirkungs- und Klagerechte an die anerkennende Behörde an. § 63 BNatSchG bestimmt in Abs. 1, dass vom Bund anerkannten Vereinigungen nur Mitwirkungsrechte bei Bundesvorhaben² zustehen. Abs. 2 lässt für eine vom Land anerkannte Vereinigung Mitwirkungsrechte gegen Landesvorhaben zu. Gegen Bundesvorhaben ist dies gem. Nr. 6 und Nr. 7 nur bei Planfeststellungen oder -genehmigungen bzgl. Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes möglich. Die Rechtsbehelfe nach § 64 BNatSchG stehen nach den Abs. 1 Nr. 3 nur den Vereinigungen zu, die zur Mitwirkung i.S.d. § 63 BNatSchG berechtigt waren, sodass auch bzgl. dieser Rechtsbehelfe eine Anknüpfung an die ausstellende Behörde besteht.

Dies mag man rechtspolitisch kritisieren. Es ist auch nicht vollends klar, ob dem Gesetzgeber diese Folge der Vereinheitlichung seiner Anerkennungsvorschriften überhaupt bewusst war. Die Rechtslage ist gleichwohl so wie beschrieben. Sie führt zu Ergebnissen, die nicht immer nachvollziehbar erscheinen. Stellt man sich etwa vor, dass eine Vereinigung nach ihrer Satzung nur in Berlin und Brandenburg tätig sein will, bedarf diese Vereinigung (da sie in mehreren Bundesländern tätig ist) der Anerkennung durch den Bund. Obwohl die Vereinigung nur regional tätig ist, hätte sie keine Mitwirkungsbefugnisse gegen Planfeststellungsverfahren, die

² Ausnahme: Landesvorhaben im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels gem. Nr. 3.

von Landesbehörden im Gebiet Berlin-Brandenburg durchgeführt werden. Stattdessen hätte sie in diesem Gebiet nur Mitwirkungsbefugnisse an Bundesvorhaben. Ein weiteres Beispiel wäre eine Naturschutzvereinigung, die in Bezug auf eine grenzüberschreitende Landschaft, wie dem Harz, auf Landesebene tätig wird. Diese Rechtslage ist einigermaßen überraschend, aktuell jedoch so zu konstatieren.

Unproblematisch sind die rechtlichen Folgen dagegen für die Anerkennung als Umweltvereinigung. Denn bei der Anerkennung als Umweltvereinigung sind Inhalt und Umfang nicht davon abhängig, ob der Bund oder eines der Länder gehandelt hat. Die mit der Anerkennung verliehenen Rechte hängen allein von dem satzungsgemäßen und räumlichen Tätigkeitsbereich der Vereinigung ab, den die zuständige Behörde im Bescheid angibt.

Ob diese Rechtslage, die eine Beschränkung der Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen nach sich zieht, völker- und unionsrechtskonform ist, war im Rahmen dieser Untersuchung nicht zu beantworten.

Nach der aktuellen Rechtslage sind parallele Anerkennungen jedenfalls nicht vorgesehen. Die Altanerkennung muss spätestens mit Erlass einer neuen Anerkennung erlöschen. Dies führt zu einem Verlust der naturschutzrechtlichen Mitwirkungs- und Klagerechte der Naturschutzvereinigung auf Bundes- oder, je nach Konstellation, Landesebene.³

2.2 Erledigung der Altanerkennung

Wenn parallele Anerkennungen durch Bund und Land/Länder rechtlich nicht vorgesehen sind, stellt sich bei Beantragung einer Änderung der Anerkennung die Frage nach dem Schicksal der Altanerkennung. Für die Bewilligung des Änderungsantrags ist u.U. eine andere Behörde zuständig als die, welche die Altanerkennung erlassen hat.

Eine „Änderung“ der Altanerkennung bedeutet rechtlich gesehen immer den Erlass eines neuen Verwaltungsaktes. Somit stellt sich im Falle jeder „Änderung“ die Frage nach dem Schicksal der Altanerkennung. Diese könnte sich im Fall der positiven Bescheidung des Änderungsantrags i.S.d. § 43 Abs. 2 VwVfG erledigen (hierzu im folgenden Abschnitt). Daneben könnte die Möglichkeit bestehen, dass die Altanerkennung förmlich aufgehoben wird (hierauf wird unter „2.3 Förmliche Entziehung der Altanerkennung“ eingegangen).

Eines eigenen Verfahrens zum Entzug der alten Anerkennung bedarf es dann nicht, wenn mit der neuen Anerkennung automatisch ein Wegfall der alten Anerkennung verbunden ist.

Rechtlich könnte dies dadurch eingetreten sein, dass sich die ursprüngliche Anerkennung mit Erlass einer neuen Anerkennung „auf andere Weise erledigt“ hat (§ 43 Abs. 2 BVwVfG).

Ob die dafür nötigen Voraussetzungen vorliegen, was grundsätzlich nur in eng begrenzten Ausnahmefällen anzunehmen ist, um dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit nachzukommen (BVerwG, NVwZ 2012, 1547, Rn. 19), wird nachstehend erörtert. Eine „Erledigung auf andere Weise“ kann angenommen werden bei einem Verzicht auf den alten Verwaltungsakt oder bei einer Gegenstandslosigkeit der Altanerkennung. Es werden daher diese beiden Fallgruppen näher untersucht.

³ In der Praxis können bundesweit tätige Vereinigungen entsprechende Landesverbände gründen, wie sie bspw. für den BUND und den NABU existieren.

2.2.1 Verzicht

In Betracht kommt zunächst, dass der Antragsteller mit der Beantragung der neuen Anerkennung im Falle ihres Erlasses konkludent einen Verzicht auf den alten Verwaltungsakt erklärt.

Ein Verzicht auf einen Verwaltungsakt durch den Begünstigten ist durch *einseitige Willenserklärung* möglich, die darauf gerichtet ist, das Erlöschen des Rechts herbeizuführen (Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 53, Rn. 33). Es erscheint jedoch fernliegend, dass ein Antragsteller durch die bloße Einreichung eines Antrags auf die Anpassung der bestehenden Anerkennung einen solchen Verzicht erklärt. Bereits in formeller Hinsicht ist die Verzichtserklärung gegenüber derjenigen Behörde abzugeben, die für die betroffene Rechtsposition im Verhältnis zum Erklärenden sachlich und örtlich zuständig ist (a.a.O., Rn. 34). Sachlich und örtlich zuständig ist damit die Behörde, die die Altanerkennung ausgestellt hat.⁴ Durch die Stellung des Antrags bei der jetzt zuständigen Behörde wird kein Verzicht gegenüber der ursprünglich zuständigen Behörde ausgesprochen.

Auch in materieller Hinsicht muss ein Verzicht eindeutig und unmissverständlich sein (a.a.O.).⁵ Aus der Antragstellung muss sich klar und eindeutig ergeben, dass der neue Verwaltungsakt anstelle des alten Verwaltungsakts gelten soll (VGH Mannheim, NVwZ 1995, 280). Dies könnte allenfalls dann der Fall sein, wenn eine Umwelt- oder Naturschutzvereinigung einen Antrag auf *Verringerung* ihres räumlichen Tätigkeitsbereichs stellt. Hierdurch will sie gerade dem Umstand Rechnung tragen, dass sie bezüglich des ursprünglich anerkannten räumlichen Tätigkeitsbereichs keine Mitwirkungs- und Klagerechte mehr geltend machen darf. Die neue Anerkennung soll die Altanerkennung ersetzen, sodass vollumfänglich auf die Rechte aus der alten Anerkennung verzichtet wird. Gleiches gilt, wenn eine *Umweltvereinigung* einen Antrag auf Erweiterung ihres räumlichen Tätigkeitsbereichs stellt. Aufgrund der Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs hat sie weiterreichende Mitwirkungs- und Klagebefugnisse (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UmwRG), sodass die neue Anerkennung vollumfänglich anstelle der alten Anerkennung gelten soll und auf letztere verzichtet wird.

Etwas anderes gilt jedoch für *Naturschutzvereinigungen*, welche ihren räumlichen Tätigkeitsbereich über das Gebiet eines Landes hinaus *erweitern* und so in die Zuständigkeit des Bundes hineinwachsen. Hier zieht der Wechsel der Zuständigkeit einen Verlust der Mitwirkungs- und Klagerechte gegen Landesvorhaben mit sich, §§ 63 f. BNatSchG. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Naturschutzvereinigung, die die Anerkennung ihres erweiterten räumlichen Tätigkeitsbereichs verlangt, davon ausgeht, hiermit die Altanerkennung zu ersetzen. Denn die Altanerkennung verleiht ihr – im Unterschied zu dem Fall, wo eine Umweltvereinigung ihren räumlichen Tätigkeitsbereich erweitert – nicht weniger, sondern *andere* Rechte.

Die Annahme, dass mit der Antragstellung für die neue Anerkennung automatisch ein Verzicht auf die alte Anerkennung verbunden ist, ist daher rechtlich problematisch. Dies gilt zum einen deshalb, weil der Verzicht nicht gegenüber der zuständigen Behörde erklärt wird. Zum anderen

⁴ Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine vor 2010 anerkannte Umweltvereinigung schon damals einen räumlichen Tätigkeitsbereich hatte, der nicht über das Gebiet eines Landes hinausging. Betroffene Rechtsposition ist hier die Anerkennung, die sich auf diesen räumlichen Tätigkeitsbereich bezieht. Für diese Rechtsposition ist nach § 3 UmwRG n.F. eine Landesbehörde zuständig.

⁵ Dies setzt auch voraus, dass der Verzicht gegenüber der zuständigen Behörde erklärt wird. Zuständige Behörde ist diejenige Behörde, die den Ausgangsbescheid erlassen hat. Dieser Behörde gegenüber ist der Verzicht zu erklären. Da der Anerkennungsbescheid konstitutive und gleichzeitig deklaratorische Wirkung hat, wäre die ursprünglich anerkennende Behörde befugt, eine Rückgabe desjenigen Bescheides zu verlangen, auf dessen Rechte verzichtet wurde. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Bescheid trotz eines erklärten Verzichts zur Begründung von Mitwirkungs- und Klagerechten weiterhin verwendet wird (§ 52 BVwVfG).

ist zu bedenken, dass es für die Annahme eines Verzichts an der nötigen Eindeutigkeit der Erklärung mangeln könnte. Die nötige Rechtssicherheit könnte Schaden nehmen.

2.2.2 Gegenstandslosigkeit der Altanerkennung

Der antragsgemäße Erlass einer neuen Anerkennung im Fall des Zuständigkeitswechsels könnte aber so interpretiert werden, dass der alte Verwaltungsakt durch eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage gegenstandslos wird (vgl. BVerwG, NVwZ 2012, 1547).

Maßgeblich hierfür ist, ob ein Verwaltungsakt nach seinem Inhalt und Zweck und gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Vorschriften, auf denen er beruht, Geltung auch gerade für den Fall der veränderten Umstände beansprucht oder nicht (a.a.O.). Eine Anerkennung verleiht seinem Inhalt und Zweck nach Mitwirkungs- und Klagebefugnisse in dem vom Gesetz und dem Inhalt der Anerkennung vorgegebenen Umfang. Veränderter Umstand ist die Bewilligung eines Antrags auf Erlass einer Anerkennung entsprechend des geänderten räumlichen Tätigkeitsbereichs einer Vereinigung. Nach dem Zweck der Vorschriften, auf denen die neue Anerkennung beruht, soll in diesem Fall die alte Anerkennung keine Geltung mehr beanspruchen.

Wenn es rechtlich ausgeschlossen ist, dass die neue Anerkennung parallel neben der alten Anerkennung besteht, wird man mit guten Gründen argumentieren können, dass sich durch den Erlass der neuen Anerkennung die alte Anerkennung erledigt. Bei anerkannten *Umweltvereinigungen* folgt dies schon daraus, dass mit der neuen Anerkennung nur solche Rechte erweitert und beschränkt werden, wie durch den Antragsteller entsprechend seinem satzungsgemäßen Tätigkeitsbereich begehrt. Ein Wechsel des zuständigen Rechtsträgers führt zu keiner weiteren Einschränkung der mit der Anerkennung verliehenen Rechte.

Die Gegenstandslosigkeit der Altanerkennung kann aber auch dann angenommen werden, wenn eine von einer Landesbehörde anerkannte *Naturschutzvereinigung* in die Zuständigkeit des Bundes „hineinwächst“. Zwar führt das Erlöschen der Altanerkennung zu einem Erlöschen der Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 BNatSchG und den daraus folgenden Klagerechten nach § 64 Abs. 1 BNatSchG. Dies entspricht jedoch den gesetzlichen Wertungen. Es ist eine gesetzgeberische Entscheidung, die Mitwirkungs- und Klagerechte nach dem BNatSchG daran anzuknüpfen, von welchem Rechtsträger die Naturschutzvereinigung anerkannt worden ist (vgl. unter „2.1 Unzulässigkeit paralleler Anerkennungen“); ein paralleler Anerkennungsanspruch gegen ein Land und den Bund ist nicht vorgesehen. Anders als bei einem Verzicht kommt es für die Frage der Gegenstandslosigkeit eines Verwaltungsakts nicht darauf an, ob der Begünstigte subjektiv davon ausging oder ausgehen musste, dass die Altanerkennung erlöschen würde, was aufgrund des Verlusts der Mitwirkungsbefugnisse aus § 63 Abs. 2 BNatSchG zu einer zumindest teilweisen Verschlechterung seiner Rechtsstellung führt.⁶ Es kommt lediglich darauf an, ob der Zweck der Altanerkennung mit dem Erlass der neuen Anerkennung nach den gesetzlichen Bestimmungen wegfällt.

Der Zweck der Altanerkennung lässt sich auf Grundlage der gesetzgeberischen Wertungen bestimmen. Er besteht darin, Mitwirkungs- und Klagebefugnisse für den satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich zu verleihen. Für den Fall einer vor 2010 erlassenen Anerkennung nach § 8 Abs. 3 UmwRG besteht der Zweck zusätzlich darin, dass im Fall *unveränderter Umstände* die Altanerkennung *nicht allein aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung* erlöschen soll. Die neue Anerkennung soll im oben dargestellten Fall der Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs Rechnung tragen. Der Zweck der neuen Anerkennung besteht

⁶ Vgl. hierzu Geyer, in: Hofmann, Ausländerrecht, § 25 StAG, Rn. 13: Auch für den ähnlichen gelagerten Fall des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, die dann eintritt, wenn auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit gewährt wird, kommt es nicht darauf an, ob dem Antragsteller diese Konsequenz bewusst war. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt automatisch von Gesetzes wegen ein, wenn auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit gewährt wird.

darin, die für die veränderten Umstände vorgesehenen gesetzlichen Mitwirkungs- und Klagerechte zu verleihen. Für einen solchen Fall sind nach dem BNatSchG aber nur die Mitwirkungs- und Klagerechte i.S.d. §§ 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 BNatSchG vorgesehen. Damit entfällt der Zweck der Altanerkennung, der auch Rechte nach § 63 Abs. 2 BNatSchG verliehen hat. Dies entspricht dem Rechtsgedanken, dass, wenn sich zwei Rechtsinstrumente ausschließen, ein Rechtsinstrument im Regelfall seine Gültigkeit verliert, sobald das andere (zeitlich nachfolgend) wirksam geworden ist. Im Ergebnis stellt die in § 43 Abs. 2 BVwVfG enthaltene Erledigung eines Verwaltungsakts eine verwaltungsverfahrensrechtliche Umsetzung des für Gesetze geltenden allgemeinen Rechtsgedankens der „lex posterior derogat legi priori“ dar, wonach das jüngere Gesetz das ältere aufhebt.

Diesem Ergebnis steht auch nicht entgegen, dass im dargestellten Fall die Zuständigkeit von einem Land auf den Bund übergegangen ist. Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde der Bund dazu ermächtigt, die Mitwirkungs- und Klagebefugnisse im BNatSchG neu zu regeln. Somit konnte er die Entscheidung treffen, dass von einem Land ausgestellte Anerkennungen und die hiermit verbundenen Mitwirkungs- und Klagerechte bzgl. Landesvorhaben mit Erlass einer neuen Anerkennung nicht mehr bestehen sollen. Der Gesetzgeber hat den „Übergriff“ in den Rechtskreis einer anderen Stelle somit geregelt, Rechtsprobleme folgen daraus nicht.

Diesem Ergebnis steht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht entgegen, wonach „der Wirksamkeitsverlust des Verwaltungsakts grundsätzlich nicht von einer Entscheidung der Behörde abhängen [darf], da anderenfalls die Aufhebungsvoraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG umgangen werden könnten“ (BVerwG, Urteil vom 09. Mai 2012 – 6 C 3/11 –, BVerwGE 143, 87, Rn. 19). Der Wirksamkeitsverlust hängt hier aus folgenden Gründen nicht von einer Entscheidung der Behörde ab. Zum einen liegt eine „Entscheidung“ der Behörde nur im Hinblick auf die Frage vor, ob ein veränderter Umstand i.S.e. bewilligten Änderungsantrags vorliegt und nicht, ob die Gegenstandslosigkeit eintritt. Diese folgt aus der gesetzlichen Wertung, nicht aus der Entscheidung. Zum anderen handelt es sich hier um eine neue Sachentscheidung über das Bestehen der Mitwirkungs- und Klagerechte. Dadurch ist ein neuer Verfahrensgegenstand entstanden, der die bisherige Anerkennung überholt (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 09. Mai 2012 – 6 C 3/11 –, juris Rn. 21). Hinzu kommt, dass die Bewilligung eines Änderungsantrags nach § 3 Abs. 1 S. 2 UmwRG eine gebundene Entscheidung ist. Eine „Entscheidung“ i.S.e. Ermessensausübung einer Behörde, die – wie vom Bundesverwaltungsgericht befürchtet – zu einer Umgehung der Voraussetzungen der §§ 48 f. VwVfG führen würde, liegt gerade nicht vor. Vielmehr liegt eine Entscheidung der Vereinigung vor, einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen.

In rechtlicher Hinsicht erledigt sich daher die alte Anerkennung mit dem Erlass der neuen Anerkennung. Die alte Anerkennung wird gegenstandslos, sodass sie nicht mehr förmlich zu entziehen ist. Auf diese Rechtsfolge sollten die Vereinigungen hingewiesen werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Änderungsantrag ggf. zurückzuziehen.

2.3 Förmliche Entziehung der Altanerkennung

Nach der hier vertretenen Auffassung erledigt sich eine Altanerkennung mit Erlass der neuen Anerkennung und wird gem. § 43 Abs. 2 BVwVfG unwirksam, kann also nicht mehr nach §§ 48 f. BVwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden.

Abschließende Rechtssicherheit hängt jedoch davon ab, ob diese Rechtsauffassung auch gerichtlich bestätigt würde.⁷ Will man eine eindeutige rechtliche Situation schaffen, wäre über

⁷ Eine Befugnis einer Behörde zur Feststellung der Erledigung des Verwaltungsakts ist nicht anzunehmen; vgl. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 44 Rn. 65; Gegenschluss zu § 44 Abs. 5 VwVfG, § 30 StAG.

den förmlichen Entzug der bereits zuvor bestehenden Anerkennung nachzudenken. Dies könnte aus Gründen der rechtlichen Vorsorge auch deshalb sinnvoll sein, weil die Erledigung der alten Anerkennung, anders als im Staatsangehörigkeitenrecht (siehe Fußnote 3), nicht explizit gesetzlich geregelt ist.

Es wird daher nunmehr der Frage nachgegangen, ob mit antragsgemäßigem Erlass einer neuen Anerkennung eine bereits bestehende Anerkennung förmlich entzogen werden kann. Die Ausführungen betreffen sowohl den Fall der Erweiterung als auch Verkleinerung des räumlichen Tätigkeitsbereichs einer Vereinigung.

Bestandskräftige begünstigende Verwaltungsakte können nur unter den Voraussetzungen der §§ 48 f. BVwVfG entzogen werden. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der Ausgangsbescheid rechtmäßig war, sodass sich die Rechtslage nach § 49 BVwVfG richtet.

2.3.1 Zuständigkeit

Der nach § 3 UmwRG für den neuen Anerkennungsbescheid zuständige Rechtsträger ist (auch) für den Widerruf der von einem anderen Rechtsträger ergangenen Altanerkennung zuständig.

Aus § 49 Absatz 5 BVwVfG ergibt sich zunächst, dass die widerrufende Behörde auch den Verwaltungsakt einer anderen Behörde widerrufen darf. Die Frage, ob eine Behörde in den Rechtskreis der anderen Behörde eingreifen darf, ist daher in dieser Konstellation gesetzlich geklärt. An der Möglichkeit, dass ein Rechtsträger den Bescheid eines anderen Rechtsträgers aufhebt, bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken. Denn § 49 Abs. 5 BVwVfG bestimmt die für den Widerruf zuständige Behörde nach § 3 BVwVfG, unabhängig davon, ob „der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist“. Dies gilt auch für den Widerruf durch eine Landesbehörde aufgrund der Parallelregelung in den jeweiligen LVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 3 BVwVfG.

Etwas anderes folgt auch nicht aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 BVwVfG. Die Norm betrifft die Landesverwaltung im Auftrag des Bundes i.S.d. Art. 85 GG. Unabhängig davon, dass die Ausführung des UmwRG nicht Teil der Bundesauftragsverwaltung ist, läuft die Vorschrift derzeit leer, weil die Bundesländer eigene VwVfG erlassen haben, die gem. § 1 Abs. 3 BVwVfG vorgehen; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 1 Rn. 26.

Somit ist das Umweltbundesamt in dem Fall, dass es für den Erlass der neuen Anerkennung zuständig ist, auch für den Widerruf einer von einer Landesbehörde ergangenen Altanerkennung zuständig. Hierin liegt kein Eingriff in die Kompetenz des anderen Rechtsträgers. Die Reichweite der Rechte eines Rechtsträgers ergibt sich aus dem einfachen Recht, solange dieses nicht gegen Verfassungsrechte verstößt. Aufgrund der Föderalismusreform von 2006 ist der Bundesgesetzgeber ermächtigt worden, die Umstände für eine Anerkennung als Umwelt- und Naturschutzvereinigung und die hieraus folgenden Mitwirkungs- und Klagebefugnisse zu bestimmen. Hieraus ergibt sich, dass die Zuständigkeit einer Landesbehörde dann endet, wenn eine Vereinigung einen satzungsgemäßen Aufgabenbereich hat, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht. Es besteht kein Grund, von diesem Ergebnis für Naturschutzvereinigungen abzuweichen. Denn auch diesbezüglich besteht eine bundesgesetzliche Regelung.

Die jeweils örtlich zuständige Behörde ergibt sich – da § 3 Abs. 2, 3 UmwRG keine eigenen Widerrufsregeln enthalten – sodann aus §§ 49 Abs. 5, 3 Abs. 1 Nr. 2 BVwVfG. Hiernach richtet sich die örtliche Zuständigkeit „in Angelegenheiten, die sich [...] auf die Ausübung [...] einer andere[n] dauernde[n] Tätigkeit beziehen, die Behörde, in deren Bezirk [...] die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll“. Die Tätigkeit, um die es hier geht, ist die Ausübung von

Mitwirkungsrechten. Danach ist diejenige Behörde örtlich zuständig, in deren örtlichen Geschäftsbereich die Rechte ausgeübt werden sollen.

2.3.2 Materielle Voraussetzungen

Der Anerkennungsbescheid ist ein begünstigender Verwaltungsakt i.S.d. § 49 Abs. 2 BVwVfG.

Nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 BVwVfG besteht ein Widerrufsgrund, wenn „die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und [...] ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde“.

Eine nachträglich eingetretene Tatsache liegt vorliegend darin, dass eine anerkannte Vereinigung ihren satzungsgemäßen Aufgaben- oder räumlichen Tätigkeitsbereich verändert und eine Anpassung ihrer Anerkennung beantragt. Aufgrund dieser Veränderung wäre die ursprüngliche Behörde nicht berechtigt gewesen, die Anerkennung in der bestehenden Form zu erlassen. Denn nach § 3 Abs. 1 S. 3 UmwRG ist in der Anerkennung der satzungsgemäße Aufgabenbereich und der räumliche Bereich, auf den sich die Anerkennung bezieht, angegeben.

Der Umstand, dass nachträglich neue Tatsachen eingetreten sind, rechtfertigt für sich genommen jedoch noch nicht zum Widerruf. Vielmehr muss ohne den Widerruf auch eine Gefährdung des öffentlichen Interesses eintreten. Eine Gefährdung des öffentlichen Interesses ist dann anzunehmen, wenn der Widerruf „zur Verhinderung eines sonst drohenden Schadens für den Staat, die Allgemeinheit oder wichtiger Gemeinschaftsgüter erforderlich“ (BVerwG, NVwZ 1984, 102, 103) ist.

Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist nicht mit abschließender rechtlicher Sicherheit zu beantworten, nach Auffassung des Gutachters ist dies jedoch zu bejahen.

Ohne den Widerruf könnte eine Vereinigung Klage- und Mitwirkungsbefugnisse geltend machen, die ihr tatsächlich nicht zustehen. Dadurch wäre es ihr möglich, auf Projekte Einfluss zu nehmen, obwohl sie hierzu nicht berechtigt ist. Sie könnte Einwendungen erheben, zu denen der Projektträger Stellung nehmen müsste und die Fachplanungsbehörde entsprechende Abwägungen vorzunehmen hat. Gegebenenfalls könnte sie Klagen einreichen, die durch die Gerichte bearbeitet und zu denen der Beklagte und die Beigeladenen Stellung nehmen müssten. Dies ist ein nicht unerheblicher Aufwand.

Die Eingrenzung der Klagebefugnisse nach § 42 Abs. 2 VwGO dient jedoch sowohl dem Schutz der Judikative vor unnötiger Inanspruchnahme und Überlastung als auch dem Schutz der Exekutive, indem die Reichweite der gerichtlichen Kontrolle über Verwaltungshandeln eingegrenzt wird (vgl. *Wahl/Schütz*, in: *Schoch/Schneider/Bier*, Verwaltungsgerichtsordnung, § 42, Rn. 14 ff.). Wenn nun also eine Vereinigung Mitwirkungs- und Klagebefugnisse geltend macht, die ihr nicht mehr zustehen, wird die öffentliche Hand dadurch schon durch den damit einhergehenden Prüfungsaufwand belastet. Diese Belastungen mögen sich im Einzelfall geringhalten. Im Regelfall derartiger Auseinandersetzungen sind diese Verfahren jedoch relativ komplex, was ihren Bearbeitungsaufwand für Behörden und Gerichte nicht unerheblich erhöht. Dies genügt für die Annahme, dass mit der unberechtigten Wahrnehmung von Mitwirkungs- und Klagerechten ein Schaden für den Staat verbunden ist. Der für den Widerruf erforderliche „Schaden“ muss nicht von besonderer Schwere sein.

Unerheblich ist dabei, dass die Vereinigungen lediglich eine gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle bewirken können und die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns oberstes Prinzip eines Rechtsstaats ist. Denn der Rechtsstaat lebt auch davon, dass Regeln eingehalten werden, die für die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen gelten. So akzeptieren wir im Rechtsstaat beispielsweise Verjährungsregelungen, ohne dass wir kritisieren

würden, dass die Berufung auf die Verjährung den Rechtsstaat gefährdet. Ähnliches muss gelten, wenn Vereinigungen, denen keine Klagerechte mehr zustehen, Mitwirkungs- und Klagerechte geltend machen, die den behördlichen und gerichtlichen Prüfungsumfang erheblich erhöhen und somit staatliche Kapazitäten in Anspruch nehmen, obwohl sie nicht mehr in Anspruch genommen werden dürften. Die Wahrnehmung von Klagerechten für Vereinigungen, die dieses Recht nicht mehr haben, ist aus Gewaltenteilungsgrundsätzen gerade nicht vorgesehen. Die VwGO basiert im Grundsatz auf dem Grundsatz eines Individualrechtsschutzes im Gegensatz zu einer objektiven Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung. § 3 UmwRG macht hiervon eine Ausnahme, die die Verwaltung nur in den von § 3 UmwRG definierten Fällen einer Rechtmäßigkeitskontrolle unterzieht (vgl. a.a.O., Vorbem. § 42, Rn. 10; so im Ergebnis auch *Fellenberg/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: April 2018, § 3 UmwRG, Rn. 51).

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt, der für das gefundene Ergebnis spricht. Die Begrenzung auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich bedeutet nämlich auch, dass die Vereinigung eben (nur) in diesem Bereich die Kenntnisse und Mittel hat, um ihre Aufgabe als „Anwalt der Natur“ sachgerecht zu erfüllen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Vereinigung nur im Umfang der aktuellen Anerkennung i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UmwRG die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten kann. Eine Vereinigung, die ihre Aufgaben nicht sachgerecht erfüllen kann, könnte „Gefahren für die Allgemeinheit“ mit sich bringen, wenn sie gleichwohl formell noch Mitwirkungsakte erbringen darf, die mit ihrem Aufgabenbereich nicht übereinstimmen.

Es erscheint daher sachgerecht und rechtmäßig, den Widerruf zur Verhinderung eines drohenden Schadens für den Staat und/oder die Allgemeinheit in derartigen Konstellationen als erforderlich anzusehen.

Dies setzt jedoch zusätzlich noch voraus, dass durch den Bestand des Verwaltungsakts eine konkrete Gefährdung gegeben ist, zu deren Beseitigung der Widerruf erforderlich ist (VGH Mannheim, NVwZ-RR 1989, 540). Eine solche hinreichend konkrete Gefährdung wird im Regelfall nur dann anzunehmen sein, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Vereinigung auch tatsächlich von den Mitwirkungs- und Klagerechten aus ihrer Altanerkennung nicht sachgerecht Gebrauch macht. In der Praxis wird sich dies jedoch nicht plausibel überprüfen lassen. Der Behörde kann nicht abverlangt werden, dauerhaft das tatsächliche Verhalten der Vereinigung zu überprüfen, um zu entscheiden, ob es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass beispielsweise eine Einwendung in einem Planfeststellungsverfahren abgegeben werden soll. Insofern genügt es, dass die Vereinigung jederzeit entsprechende Mitwirkungshandlungen vornehmen kann. Wenn diese Möglichkeit jederzeit besteht, ist die Gefährdung konkret genug, um einen Widerrufsgrund zu rechtfertigen. Insofern liegt die Situation nicht anders als beispielsweise bei Sachverständigenbestellungen, die aus bestimmten Gründen widerrufen worden sind und für die die Rechtsprechung ebenfalls eine konkrete Gefährdung annimmt, da der Sachverständige ansonsten jederzeit wieder tätig werden kann (vergleiche OVG Lüneburg NJW 1992, 591, 592).

Im Rahmen der Ermessensausübung kann berücksichtigt werden, dass eine Vereinigung kein schutzwürdiges Interesse an dem Erhalt der Altanerkennung hat, wenn sie die hieraus folgenden Rechte nicht mehr besitzt. Insofern wird man möglicherweise sogar eine Ermessensreduzierung auf Null annehmen können, dieser bedarf es für den Widerruf aber nicht.

Ein Widerrufsgrund nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BVwVfG liegt hingegen nicht vor. Dies betrifft den Fall einer *geänderten Rechtsvorschrift*. Die Änderung der Zuständigkeitsregelung in § 3 UmwRG begründet keinen Widerrufsgrund, da die Fortgeltungsregel des § 8 Abs. 3 UmwRG ansonsten

konterkariert wäre. Hiernach sollen die Anerkennungen von Behörden bestehen bleiben, die nach 2010 für den Erlass dieser Anerkennung nicht mehr zuständig sind.

§ 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BVwVfG setzt voraus, dass durch den *Widerruf schwere Nachteile für das Gemeinwohl* verhüten oder beseitigt werden. Ein Wechsel der Zuständigkeit aufgrund der Anpassung des räumlichen Tätigkeitsbereichs begründet keine solchen besonderen, erheblichen, überragenden Interessen der Allgemeinheit (vgl. *Bonk/Neumann/Siegel*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, § 60 Rn. 41). Es mag in dieser Konstellation ein Schaden i.S.d. Nr. 3 vorliegen, den es abzuwenden gilt, derart überragende Nachteile, die einen Widerruf nach Nr. 5 rechtfertigen, sind jedoch nicht anzunehmen.

2.4 Vorschlag zur Handhabung zukünftiger Fälle

Mit den bisher gemachten Rechtsausführungen kann eine rechtlich sichere Handhabung gewährleistet werden. Sollte man aus Gründen der Rechtssicherheit zu der Auffassung gelangen, dass die Rechtsauffassung, die alte Anerkennung erledige sich mit der neuen Anerkennung, zu unsicher sei, könnte man entsprechende Widerrufsverfahren führen.

Diese haben jedoch den Nachteil, dass die davon betroffene Vereinigung Rechtsmittel gegen den Widerruf einlegen kann. Solche Rechtsmittel haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO). Ob es rechtlich möglich ist, den Widerruf für sofort vollziehbar zu erklären, hängt von den jeweiligen Belangen des Einzelfalls ab (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Generell wird man dies nicht annehmen können. Es kann also die Situation eintreten, dass eine neue Anerkennung ausgesprochen ist, die alte Anerkennung aber wegen der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels, welches gegen den Widerruf der alten Anerkennung eingelegt wurde, weiterhin zu beachten ist. In einer solchen Situation würde die Vereinigung weiterhin die, von Gesetzes wegen nicht vorgesehene, parallele Anerkennung nutzen können, jedenfalls solange, bis über das Rechtsmittel gegen den Widerruf rechtskräftig entschieden ist, was mitunter mehrere Jahre dauern kann.

Diese Situation kann jedoch durch eine bestimmte praktische Handhabung der Fälle begegnet werden. Im Übrigen gewährleistet diese praktische Handhabung, dass aufwändige Verwaltungsverfahren zum Widerruf der alten Anerkennung vermieden werden.

Um dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und -klarheit Rechnung zu tragen, wird daher vorgeschlagen, in den Bescheid für die neue Anerkennung eine Nebenbestimmung aufzunehmen.

Mit der Nebenbestimmung wird eine aufschiebende Bedingung⁸ in den Bescheid aufgenommen. Danach wird das Inkrafttreten des neuen Bescheides davon abhängig gemacht, dass der Antragsteller innerhalb einer bestimmten Frist den Verzicht auf die bereits bestehende Anerkennung erklärt. Dabei kann auch geregelt werden, dass der Verzicht gegenüber der ursprünglich zuständigen Behörde zu erklären und der nun zuständigen Behörden nachzuweisen ist.

Eine solche Vorgehensweise ist nach § 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BVwVfG zulässig. Danach sind Nebenbestimmungen erlaubt, wenn die Nebenbestimmung „sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden“. Wie ausgeführt ergibt sich aus § 3 UmwRG, dass keine Anerkennungen parallel bestehen können. Somit dient eine Nebenbestimmung, die das Bestehen paralleler Anerkennungen verhindert, der Einhaltung

⁸ Möglich wäre es ebenfalls statt einer aufschiebenden Bedingung einen Widerrufsvorbehalt zu regeln. Es würde somit der Widerruf der Neuankennung vorbehalten, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer bestimmten Frist den Verzicht auf die bestehende Anerkennung erklärt. Beide Wege – aufschiebende Bedingung oder Widerrufsvorbehalt – sind gleichwertig, der Widerrufsvorbehalt gewährt die Rechte aus der Neuankennung aber mit Erteilung des Bescheids und nicht erst mit Eintritt der Bedingung.

gesetzlicher Bestimmungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten kann die Bedingung so ausgestaltet werden, dass der Antragsteller innerhalb einer bestimmten Frist, bspw. vier Wochen, den Verzicht bei der für die Altanerkennung zuständigen Behörde einreicht und dies der für die neue Anerkennung zuständigen Behörde vorlegt.

3. Wechsel der Zuständigkeit ohne Änderungsantrag

Im Folgenden werden verschiedene Konstellationen behandelt, in denen ein Wechsel der Zuständigkeit vorliegt, ohne dass eine Änderung der Anerkennung beantragt worden ist.

Ein Zuständigkeitswechsel ohne Änderung des räumlichen Tätigkeitsbereichs kommt nur für die Altanerkennungen nach § 3 UmwRG a. F. in Betracht (unter 2.1).

Daneben kann das Bedürfnis bestehen, eine Altanerkennung aufzuheben, weil sich die Zuständigkeit aufgrund einer Veränderung des räumlichen Tätigkeitsbereichs geändert hat (unter 2.2).

In Fällen eines nachträglichen Wechsels der behördlichen Zuständigkeit, ohne dass ein Änderungsantrag gestellt und eine neue Anerkennung bewilligt wird, kann regelmäßig nicht von einer Erledigung des Verwaltungsakts ausgegangen werden. Hier sind die unter „2.2 Erledigung der Altanerkennung“ dargestellten Konstellationen nicht einschlägig, denn es liegt – im Gegensatz den dort dargestellten Konstellationen – kein Änderungsantrag der Vereinigung vor. Allein der Wechsel der Zuständigkeit führt noch nicht zu einer Erledigung eines Verwaltungsakts (vgl. *Schemmer*, in: BeckOK VwVfG, § 43, Rn. 51). Somit kommt nur eine förmliche Aufhebung in Betracht.

3.1 Behandlung einer übergeleiteten Anerkennung als Umweltvereinigung nach § 3 UmwRG a. F.

Ein Wechsel der Zuständigkeit ohne Änderung des räumlichen Aufgabenbereichs liegt in den Fällen vor, in denen eine Anerkennung als Umweltvereinigung nach § 3 UmwRG a. F. durch den Bund erfolgt ist, die Vereinigung tatsächlich aber nur in dem Gebiet eines Landes tätig ist.

Obwohl nunmehr eine Landesbehörde für eine solche Anerkennung zuständig wäre, gilt die vor 2010 ergangene Anerkennung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UmwRG als Anerkennung des Bundes fort. Es bleibt bei der Anerkennung des Bundes. Denn die Fortgeltungsfiktion des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UmwRG kann nicht dahingehend ausgelegt werden, als wäre sie vom nunmehr zuständigen Land ergangen. Dies geht schon rein faktisch nicht, da die ausstellende Behörde auf dem Anerkennungsbescheid erkennbar sein muss (§ 37 Abs. 3 BVwVfG). Um die übergeleitete Anerkennung als solche eines Landes zu behandeln, müsste ein neuer Anerkennungsbescheid durch die Landesbehörde ergehen; dies setzt jedoch einen Antrag der Vereinigung voraus.

Das Bedürfnis nach einer Aufhebung der Altanerkennung kann dann bestehen, wenn Anerkennungs Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 UmwRG weggefallen sind, z.B. wegen einer Satzungsänderung (*Fellenberg/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 3 UmwRG, Rn. 51). Dies stellt einen Widerrufsgrund nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 BVwVfG wegen nachträglich eingetretener Tatsachen dar. Aufgrund der weitreichenden Mitwirkungs- und Klagerechten von anerkannten Vereinigungen liegt bei Wegfall der Anerkennungs Voraussetzungen und wenn eine Vereinigung sich anschickt, von diesen Rechten Gebrauch zu machen, regelmäßig eine Gefährdung des öffentlichen Interesses und eine Ermessensreduzierung auf Null vor (a.a.O.; vgl. oben). Hierfür ist für übergeleitete Anerkennungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1a) UmwRG bei Vereinigungen, deren Tätigkeitsbereich das Gebiet eines Landes übersteigt, das Umweltbundesamt zuständig, ansonsten die jeweilige Landesbehörde. Das Umweltbundesamt kann die Landesbehörde darauf hinweisen, einen entsprechenden Widerruf auszusprechen; zur Aufnahme entsprechender Ermittlungen ist die angerufene Behörde verpflichtet (§ 24 BVwVfG).

Allein der Wechsel der Zuständigkeit durch die Gesetzesänderung begründet jedoch keine Möglichkeit, die Altanerkennung aufzuheben. Dies würde §§ 8 Abs. 3 Nr. 1a), Abs. 3 Nr. 2

UmwRG widersprechen. Selbst wenn man hierin einen Widerrufsgrund nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 BVwVfG (Änderung tatsächlicher Umstände oder einer Rechtsvorschrift) sieht, dann wäre das öffentliche Interesse nicht gefährdet: Die Vereinigung ist, da sich an ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich nichts geändert hat, weiterhin berechtigt, als „Anwältin der Natur“ aufzutreten.

3.2 Behandlung der Änderung des räumlichen Aufgabenbereichs

Bei einer Änderung des satzungsgemäßen räumlichen Aufgabenbereichs kann ein Wechsel der Zuständigkeit sowohl für nach altem als auch nach geltendem Recht anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auftreten.

Wenn eine entsprechende Auflage besteht, ist die Vereinigung verpflichtet, solche Änderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 4 UmwRG). In der Anzeige liegt regelmäßig ein konkludenter Antrag auf Änderung der Anerkennung, sodass die unter „2. Rechtsfragen bei einem Wechsel der Zuständigkeit im Fall eines Änderungsantrags“ angestellten Erwägungen greifen.⁹ Geschieht dies nicht, stellt sich die Frage, wie eine Behörde auf die nunmehr geänderte Tatsachenlage reagieren kann.¹⁰

Im Fall einer Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs entsteht für die Behörde kein Bedürfnis, tätig zu werden, denn die Vereinigung bleibt lediglich hinter den ihr zustehenden Möglichkeiten zurück.

Schränkt eine Vereinigung ihren räumlichen Tätigkeitsbereich ein, so kann eine rechtmäßig ergangene Altanerkennung nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 BVwVfG zurückgenommen werden. Zuständig ist in diesen Fällen die Behörde, in deren räumlichem Bereich die Vereinigung tatsächlich tätig wird. Denn es kommt auf die Tätigkeit an, auf die sich das behördliche Handeln – hier: der (Teil-)Widerruf aufgrund der Verringerung des Tätigkeitsbereichs – bezieht (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 3, Rn. 21). Im Rahmen der Ermessensausübung wird im Fall einer Verringerung des räumlichen Tätigkeitsbereichs nur ein Teilwiderruf in der Form möglich sein, dass eine neue Anerkennung mit dem angepassten räumlichen Tätigkeitsbereich erlassen wird. Dass im Fall von Naturschutzvereinigungen hiermit ein Entzug der Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 1 BNatSchG verbunden sein kann, steht der Ermessensausübung nicht entgegen, denn dies entspricht der gesetzlichen Wertung (vgl. oben).

⁹ Ob ein konkludenter Antrag vorliegt, richtet sich nach dem objektiven Empfängerhorizont (vgl. *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 22, Rn. 37). Es muss erkennbar sein, dass die Vereinigung mit der Anzeige eine Änderung ihrer Anerkennung begehrt. Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, weil die Vereinigung die Änderung nur deshalb anzeigt, um hieraus entsprechende Klage- und Mitwirkungsbefugnisse abzuleiten. Das kann sie aber nur, wenn sich die Änderung in der Anerkennung niederschlägt.

¹⁰ Um Einfluss darauf zu gewinnen, dass Änderungen tatsächlich angezeigt werden, kann eine Behörde jedenfalls – auch nachträglich – nach § 3 Abs. 1 S. 4 UmwRG eine Auflage erlassen, dass Satzungsänderungen, zu denen auch die Änderung des räumlichen Anwendungsbereichs gehört (vgl. *Bunge*, § 3 UmwRG, Rn. 73), angezeigt werden.

4. Anwendung auf in der Praxis auftretende Konstellationen

Zuletzt werden die oben dargestellten Überlegungen auf in der Praxis auftretende Konstellationen angewendet.

4.1 Umgang mit übergeleiteten Altanerkennungen als Umweltvereinigung aus 2006 – 2010, für die UBA nicht mehr zuständig ist – Var. 1: Erweiterung

Wenn eine vom Umweltbundesamt zwischen 2006 und 2010 anerkannte Umweltvereinigung ihre Ziele und / oder Aufgaben in der Satzung *erweitert* und die Aufnahme der Erweiterung in die Anerkennung beantragt, ist das Umweltbundesamt für die Anerkennung nicht mehr zuständig, wenn die Vereinigung tatsächlich einen *räumlichen* Tätigkeitsbereich hat, der nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht (§ 3 Abs. 3 UmwRG).

Wenn die Umweltvereinigung sich wegen der Änderungen an das Umweltbundesamt wendet, sollte das Umweltbundesamt den Antrag samt Unterlagen an die zuständige Landesbehörde weiterleiten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird hier vorgeschlagen, dass die neue Anerkennung unter die aufschiebende Bedingung einer ausdrücklichen Verzichtserklärung gestellt wird. Daher sollte das Umweltbundesamt der zuständigen Behörde vorschlagen, die neue Anerkennung mit einer entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen. Zuständig für den Empfang der Verzichtserklärung ist hier die Landesbehörde.

Dieser Vorschlag bietet nach Auffassung des Gutachters am meisten Rechtssicherheit. Wenn eine solche Nebenbestimmung entgegen dem Vorschlag nicht vorgenommen wird, wird die Altanerkennung nach Auffassung des Gutachters in dem Zeitpunkt gegenstandslos, in dem die neue Anerkennung wirksam wird.

Die Unwirksamkeit der Altanerkennung wegen Verzichtserklärung oder Gegenstandslosigkeit tritt ein, ohne dass die Vereinigung das Original des alten Anerkennungsbescheids an die Ausgangsbehörde schicken muss. Nach § 52 S. 1 VwVfG kann jedoch eine Herausgabe der Altanerkennung verlangt werden. Zuständig ist zunächst die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat; ändert sich die Zuständigkeit nachträglich, so ist diejenige Behörde zuständig, die analog §§ 48, 49 Abs. 5 BVwVfG zuständig wäre (Kopp/Ramsauer, § 52, Rn. 13).

4.2 Umgang mit übergeleiteten Altanerkennungen als Umweltvereinigung aus 2006 – 2010, für die UBA nicht mehr zuständig ist – Var. 2: Einschränkung

Wenn eine vom Umweltbundesamt zwischen 2006 und 2010 anerkannte Umweltvereinigung ihre Ziele und/oder Aufgaben in der Satzung *einschränkt*, ist das Umweltbundesamt für die Anerkennung nicht mehr zuständig, wenn die Vereinigung tatsächlich einen räumlichen Tätigkeitsbereich hat, der nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht.

Die Anpassung der Anerkennung erfolgt durch einen teilweisen Widerruf der Anerkennung i.S.d. § 49 Abs. 2 BVwVfG. Zuständige Behörde für den Widerruf ist die Landesbehörde. Nach Auffassung dieses Gutachtens liegt eine Gefährdung des öffentlichen Interesses i.S.d. § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BVwVfG schon dann vor, wenn ansonsten parallele Genehmigungen bestehen würden. Das Umweltbundesamt kann, wenn es von einer Einschränkung des Aufgabenbereichs einer von ihm anerkannten Umweltvereinigung erfährt, die zuständige Landesbehörde hierüber informieren und hiermit eine Sachverhaltsermittlung in Gang setzen (vgl. § 24 BVwVfG). In der Regel wird im genannten Fall das Ermessen bzgl. eines (teilweisen) Widerrufs aufgrund der

Gefährdung der öffentlichen Interessen auf Null reduziert sein. Die Landesbehörde erlässt einen Teilwiderruf, kann die Altanerkennung nach § 52 BVwVfG herausverlangen und den Teilwiderruf vermerken.

Auch in diesen Fällen sollte die erfolgte Änderung dem Umweltbundesamt angezeigt werden.

4.3 Wechsel der Zuständigkeit vom Land zum Bund aufgrund der Ausdehnung des (räumlichen) Tätigkeitsbereichs einer Umweltvereinigung – Variante 1

Wenn eine nach 2010 von einer Landesbehörde anerkannte Umweltvereinigung ihren räumlichen Tätigkeitsbereich über die Grenzen des Landes ausweitet, ist nunmehr der Bund zuständig. Der Bund kann den Änderungsantrag bewilligen und eine entsprechende Anerkennung mit der Anpassung i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 UmwRG (Aufnahme des erweiterten räumlichen Tätigkeitsbereichs in die Anerkennung) erlassen, ohne an besondere Voraussetzungen gebunden zu sein. Hierzu kann sie im Wege der Amtshilfe bei der vorher zuständigen Landesbehörde Unterlagen bzgl. bei der ursprünglichen Anerkennung durchgeführten Untersuchungen anfordern.

In Umsetzung der oben gemachten Vorschläge zur praktischen Handhabung dieser Konstellation sollte die geänderte Anerkennung unter die aufschiebende Bedingung gestellt werden, dass der Verzicht auf die Altanerkennung bei der ursprünglichen Landesbehörde erklärt wird und dies dem Umweltbundesamt angezeigt wird.

Falls eine solche Nebenbestimmung nicht beigefügt und ein Verzicht nicht erklärt wird, wird die Altanerkennung mit Wirksamwerden der neuen Anerkennung gegenstandslos.

Ist die Altanerkennung entweder durch Verzicht oder durch Gegenstandslosigkeit unwirksam geworden, kann das Umweltbundesamt gem. § 52 BVwVfG von der betreffenden Vereinigung verlangen, dass sie die Altanerkennung herausgibt. Nach § 52 S. 3 BVwVfG kann die Vereinigung die Rückgabe der Urkunde verlangen, wenn sie vom Umweltbundesamt als ungültig gekennzeichnet ist.

4.4 Wechsel der Zuständigkeit vom Land zum Bund aufgrund der Ausdehnung des (räumlichen) Tätigkeitsbereichs einer Vereinigung – Variante 2

Wenn in dem unter 3. dargestellten Fall die Vereinigung zusätzlich als Naturschutzvereinigung i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 UmwRG anerkannt ist, ist mit dem Wechsel der Zuständigkeit auf den Bund und der Bewilligung des Änderungsantrags ein Rechtsverlust verbunden: Die Vereinigung kann nunmehr keine Rechte aus § 63 Abs. 2 BNatSchG geltend machen (vgl. unter 2.2). Ein unzulässiger Eingriff in die Rechte der jeweiligen Landesbehörde ist hiermit nicht verbunden.

Dieser Rechtsverlust ist eine Konsequenz der aktuellen Rechtslage. Manche Vereinigungen werden dies jedoch bei ihrer Antragstellung nicht wissen. Sie sollten vor Erlass eines entsprechenden Bescheids darüber informiert werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, den Antrag zurückzunehmen.

Dies kann im Rahmen eines Anhörungsverfahrens erfolgen. Denn auch wenn § 28 Abs. 2 Nr. 3 BVwVfG eine Anhörung nicht erforderlich macht, wenn von den Angaben des Antragstellers nicht abgewichen werden soll, steht die Durchführung einer Anhörung gleichwohl im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und kann im Einzelfall durchgeführt werden. Aus Klarstellungsgründen sollte die Neuanerkennung mit der Auflage verbunden werden, dass ein

ausdrücklicher Verzicht der alten Anerkennung gegenüber der Landesbehörde erklärt wird. Geschieht dies nicht, wird die Altanerkennung mit Wirksamwerden der neuen Anerkennung gegenstandslos.

Das Umweltbundesamt kann die Herausgabe der alten Anerkennung nach § 52 BVwVfG verlangen.

5. Quellenverzeichnis

BT-Drs. 16/12274: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, 17. März 2009, S. 41.

Bunge, Thomas (Hrsg.) (2019): Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Kommentar, 2. Auflage.

Bonk, Heinz Joachim/Neumann, Werner/Siegel, Thorsten in Stelkens, Ulrich/Bonk, Heinz Joachim/Sachs, Michael (2018): VwVfG-Kommentar, 9. Auflage, § 60 Rn. 41.

BVerwGE 143, 87.

BVerwG: Urt. v. 09.05.2012 – 6 C 3/11 in NVwZ 2012, 1547.

BVerwG: Beschluss v. 16.07.1982 – 7 B 190/81 in NVwZ 1984, 102, 103.

Fellenberg, Frank/Schiller, Gernot in Landmann, Robert/Rohmer, Ernst (2018): Großkommentar zum Umweltrecht, Stand 4/2018, § 3 UmwRG, Rn. 51.

Hofmann, Rainer M. (Hrsg.) (2016): Ausländerrecht, 2. Auflage.

Kopp, Ferdinand O./Raumsauer, Ulrich (Hrsg.) (2019): Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 20. Auflage.

Leppin, Angelika in Lütkes, Stefan/ Ewer, Wolfgang (Hrsg.) (2018): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, 2. Auflage, § 63 Rn. 12.

OVG Lüneburg: Urt. v. 17.06.1991 – 8 L 35/89 in NJW 1992, 591, 592.

Sachs, Michael (2018) in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG-Kommentar, 9. Auflage, § 53, Rn. 33.

Schemmer, Franz in Bader, Johann/Ronellenfitsch, Michael (2019): BeckOK VwVfG, § 43, Rn. 51.

Schlacke, Sabine (Hrsg.) (2016): Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, § 63 Rn. 25.

Schmitz, Heribert in: Stelkens/Bonk/Sachs (2018), VwVfG-Kommentar, 9. Auflage, § 22, Rn. 37.

VGH Mannheim: Beschluss v. 17.11.1988 – 14 S 2894/88 in NVwZ-RR 1989, 540.

VGH Mannheim: Urt. v. 10.11.1993 – 3 S 1120/92 in NVwZ 1995, 280.

Wahl, Rainer/Schütz, Peter in Schoch, Friedrich/Schneider, Jens-Peter/Bier, Wolfgang (2019): VwGO Kommentar, Stand 7/2019, § 42, Rn. 14 ff.